

**bdeu**

Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe  
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 22. August 2025

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen**

EUREF-Campus 1 D  
40472 Düsseldorf

[www.bdeu-nrw.de](http://www.bdeu-nrw.de)

## Stellungnahme

# Zum Entwurf für ein zweites Gesetz zur Änderung des Landeswasserge- setzes

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Die BDEW-Landesgruppe NRW bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf für ein zweites Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes Stellung nehmen zu können. Vor dem Hintergrund der Diskussion um die Ausweitung öffentlich zugänglicher Trinkwasserangebote möchten wir unsere fachliche Perspektive in die laufende Debatte einbringen. Die Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum kann – wo sinnvoll und angemessen – einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge, Klimaanpassung und öffentlichen Gesundheitsvorsorge leisten. Vor dem Hintergrund der finanziellen Lage vieler Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen können wir die Bestrebungen des Landesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW (MUNV) durchaus nachvollziehen. Es entspricht unserem Interesse, dass die Städte und Gemeinden mit einer ausreichenden Anzahl von öffentlichen Trinkbrunnen ausgestattet sind und somit ein Dargebot von Trinkwasser im öffentlichen Raum sichergestellt wird. Für eine tragfähige Umsetzung bedarf es rechtlicher Klarheit, klarer kommunaler Zuständigkeiten und eines wirtschaftlich und technisch realistischen Rahmens.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Kosten für Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum auf KundInnen des die Trinkwasserbrunnen betreibenden Wasserversorgers umzulegen. Allerdings erscheint uns der gewählte Weg zur Umsetzung dieser Bestrebungen in Form des geplanten Gesetzesentwurfs als ungeeignet. **Die nun geplante Gesetzesänderung lässt außer Acht, dass die Kosten für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Trinkbrunnen zwar über eine Gebührensatzung finanziert werden können, jedoch nicht auf die Wasserpreise umgelegt werden dürfen.**

Die BDEW-Landesgruppe NRW weist mit dieser Stellungnahme auf bestehende rechtliche Bedenken hin und fordert eine Klarstellung.

Zentrale Punkte dieser Stellungnahme sind:

- Einordnung des Gesetzesentwurfs in rechtlicher Hinsicht: Durch Inkrafttreten der geplanten LWG-Änderung entsteht keine Rechtsgrundlage für die unmittelbare Umlagemöglichkeit der Kosten für Trinkbrunnen auf die Wasserentgelte (Tarife und Gebühren).
- Seitens des Gesetzgebers ist sicherzustellen, dass der Umsetzungsebene [Städte, Gemeinden, Wasserversorger (privatrechtliche wie öffentlich-rechtliche)] im Zuge der Novelle keine rechtlichen Risiken entstehen.
- Es bedarf einer zwischen den beteiligten Ministerien (MUNV, MWIKE, MHKBD) abgestimmten Position insbesondere im Hinblick auf die Auslegung weiterer Rechtsgrundlagen, die im Zusammenhang mit der Initiative zu berücksichtigen sind und dieser entgegenstehen (z.B. Nebenleistungsverbot nach KAEAnO, Preishöhenmissbrauch nach GWB, Ungleichbehandlung verschiedener Bevölkerungs- und Kundengruppen und Gesetzgebungszuständigkeit nach GG, ...).

- Die zentrale Verantwortung für Planung und Genehmigung geeigneter Trinkbrunnenstandorte liegt bei den Städten und Gemeinden. Ein Wasserversorger hat keine planerische Hoheit und kann nur unterstützend tätig sein, etwa im Bereich technischer Beratung, um den hygienisch einwandfreien Betrieb zu gewährleisten.
- Die Errichtung und der dauerhafte Betrieb von Trinkbrunnen sind mit einem erheblichen technischen und finanziellen Aufwand verbunden. Die im Entwurf aufgeführten Kosten für Anschaffung und Betrieb von Trinkbrunnen sind viel zu niedrig kalkuliert.

## 1 Rechtliche Bewertung des Gesetzentwurfes und Finanzierungsfragen

Auf Seite 1 des Gesetzentwurfes steht am Ende des Abschnittes A und im Abschnitt B:

*„Eine Umlage über die Wasserentgelte ist ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung im Landeswassergesetz nicht möglich.“*

### **B Lösung**

*Die Umlagemöglichkeit auf die Wasserentgelte in Hinsicht auf Errichtung und Betrieb der Trinkwasser-Außen- und Innenanlagen für die Öffentlichkeit im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG wird im § 39 LWG geregelt.“*

Durch insbesondere diese Formulierungen kann der Eindruck entstehen, dass durch Inkrafttreten der geplanten LWG-Änderung unmittelbar eine Umlagemöglichkeit der Kosten für Trinkbrunnen auf die Wasserentgelte entsteht. Dies ist aber gerade nicht der Fall.

§ 39 LWG ist die Ermächtigungsnorm zum Erlass einer kommunalen Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgung und wird durch den Gesetzentwurf auf die Kosten von Trinkwasserbrunnen erweitert.

Die EinwohnerInnen der jeweiligen Kommune wären verpflichtet, die Kosten für die Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum zu bezahlen, soweit die Kommunen auf dieser Gesetzesgrundlage Gebührensatzungen für die Kosten von Trinkwasserbrunnen erlassen würden. Diese Verpflichtung würde alle EinwohnerInnen erfassen, unabhängig davon, ob die Wasserversorgung im Übrigen öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich erfolgt.

Eine Umlage auf die EinwohnerInnen von Kommunen, in denen die Wasserversorgung öffentlich-rechtlich erfolgt, könnte in ein und derselben Gebührensatzung, die auch die Wassergebühren regelt, normiert werden.

Eine Umlage auf die EinwohnerInnen von Kommunen, in denen die Wasserversorgung privatrechtlich erfolgt, über die Einpreisung in die Wassertarife, ist ohne separate Gebührensatzung nicht möglich. Die Zahlung der Wasserpreise in einem privatrechtlichen Versorgungsverhältnis erfolgt zivilrechtlich auf der Grundlage der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für

die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). Danach kann nur der tatsächliche Verbrauch berechnet werden. Da davon auszugehen ist, dass Trinkwasserbrunnen nicht von allen WasserkundInnen gleichermaßen genutzt werden, wäre eine Einpreisung der Kosten für Trinkwasserbrunnen rechtswidrig.

Hinzu kommt, dass die AVBWasserV Bundesrecht ist, die durch eine landesrechtliche Regelung wie eine Änderung des Landeswassergesetzes nicht geändert werden kann.

Damit läge auch ein Verstoß gegen Art. 3 GG vor. WasserkundInnen, die gar keinen oder nur wenig Gebrauch von den Trinkwasserbrunnen machen würden, müssten ebenso die Kosten der Trinkwasserbrunnen tragen.

Das o.g. Kostenverursachungsprinzip gilt auch im Rahmen der Missbrauchskontrolle nach § 31 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 3 GWB. Aufgrund der natürlichen Monopolstellung des Wasserversorgers ist dieser an das Prinzip gebunden und darf keine anderen Preise kalkulieren. Soweit ein Wasserversorger also die Kosten für Trinkwasserbrunnen auf die KundInnen umlegen würde, wäre dies missbräuchlich i.S. des Wettbewerbsrechts und könnte mit einer Missbrauchsverfügung geahndet werden.

Diese rechtlichen Grundlagen werden im Kapitel 5 „Trinkwasserbrunnen“ (Seiten 14 und 15) in den [Häufig gestellten Fragen zu dem Verfahren, dem Abschluss und der Freistellung von Wasserkonzessionsverträgen vom 1. Dezember 2023 des MWIKE als Landeskartellbehörde](#) erläutert. Dort wird auch ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen das Wasserversorgungsunternehmen für die Kommune Trinkbrunnen errichten und betreiben kann. Dies verursacht Kosten bei den Kommunen, sodass das Ziel, mehr Trinkbrunnen zu errichten, mit einem entsprechenden Landesförderprogramm für Kommunen zur Finanzierung der öffentlichen Trinkbrunnen erreicht werden könnte, wie es beispielsweise bereits in anderen Bundesländern umgesetzt wurde.

## **2 Zuständigkeit und Rolle der Kommune**

Die zentrale Verantwortung für Planung und Genehmigung geeigneter Trinkbrunnenstandorte liegt bei den Städten und Gemeinden. Als Träger der öffentlichen Daseinsvorsorge obliegt ihnen nicht nur die Flächenhoheit über Parks, Plätze und Fußgängerzonen, sondern auch die Abwägung stadtgestalterischer Belange sowie die Bewertung des öffentlichen Nutzungsverhaltens. Trinkbrunnen müssen in bestehende Konzepte der Stadtgestaltung und Infrastruktur integriert werden. Es ist deshalb unmissverständlich erforderlich, dass die Kommune die Koordination sämtlicher städtischer Aufgaben aktiv und verbindlich übernimmt.

Trinkbrunnen müssen sich ins Stadtbild und in das Klimaanpassungskonzept der Stadt eingliedern. Dies setzt Kenntnisse über lokale Gegebenheiten sowie die Koordination zahlreicher kommunaler Fachämter und angemessene Bürgerbeteiligungen über die Bezirksvertretungen

voraus. Die Trinkwasserversorgungsunternehmen verfügen nicht über die notwendigen Flächen, noch steht ihnen das Recht zu, Flächennutzungen im Rahmen des Konzessionsvertrages auszuüben. Auch die Standortfestlegung, Bürgerbeteiligung und langfristige Mengensteuerung dürfen nicht in der Verantwortung des Wasserversorgers liegen.

Ein Wasserversorger kann hier nur unterstützend tätig sein, etwa im Bereich technischer Beratung, um auch den hygienisch einwandfreien Betrieb zu gewährleisten. Ein Wasserversorger hat aber keine planerische Hoheit und kann diesbezüglich keine gesamtstädtische Verantwortung übernehmen.

### **3 Technische, betriebliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Die Errichtung und der dauerhafte Betrieb von Trinkbrunnen sind mit einem erheblichen technischen und finanziellen Aufwand verbunden. Die im Entwurf aufgeführten Kosten für Anschaffung und Betrieb von Trinkbrunnen sind viel zu niedrig kalkuliert.

Die Investitionskosten für einen einzelnen Standort können, insbesondere bei aufwendiger Leitungsführung, im unteren bis mittleren fünfstelligen Euro-Bereich liegen. Die laufenden Kosten für den regelwerkskonformen Betrieb, etwa für Wartung, regelmäßige Wasseranalysen, Reinigungen und Instandsetzungen, können bei bis zu 10.000 Euro pro Jahr und Brunnen liegen. Eine Ausweitung entsprechender Anlagen muss daher stets unter Beachtung der technischen Machbarkeit, der infrastrukturellen Anschlussfähigkeit sowie der finanziellen Verhältnismäßigkeit erfolgen. Ein pauschaler Ausbau, der diese Parameter nicht berücksichtigt, wäre weder nachhaltig noch wirtschaftlich verantwortbar.

**Praxischeck - Konkrete Kostenberechnung eines Wasserversorgungsunternehmens in NRW:**

Die Aufstellung eines Trinkbrunnens schlägt durchschnittlich inzwischen mit rund 30.000,- EUR zu Buche. Für das aktuell eingesetzte Modell (marktgängig) entfallen rund 17.000,- EUR auf den Brunnenkörper selbst. Weitere rund 13.000,- EUR sind für die Montage und Erstinbetriebnahme des Trinkbrunnens (Planung und Projektierung, Bauleitung, Tief- und Rohrleitungsbau, Oberflächenwiederherstellung) einzuplanen. Hinzu kommen die Kosten für die Wartung und Instandhaltung der Trinkbrunnen (Wartung & Inspektion, Reinigung, Spülmaßnahmen, mikrobiologische Untersuchungen, Trinkwasserverbrauch). Hier ergibt sich aktuell ein Durchschnittswert pro Trinkbrunnen von rund 3.500,- EUR/a netto.

Im Einzelfall kommen weitere Kosten (z.B. für außerplanmäßige Reparaturtätigkeiten, Beseitigung von größeren Vandalismusschäden, ergänzende Hygienemaßnahmen, etc.) hinzu. Die Personalkosten basieren auf den versorgerüblichen Stundensätzen.

Die Anschaffungs- und Instandhaltungskosten dürften sich dabei für Trinkbrunnen je nach Kommune stark unterscheiden. In einigen Städten und Gemeinden gibt es schließlich künstlich aufwendig gestaltete Brunnenanlagen, die sich von den „Standardmodellen“ nicht nur äußerlich, sondern vielmehr hinsichtlich der Kosten erheblich unterscheiden.

Die im Gesetzentwurf erwähnte Annahme des Bundesgesetzgebers, dass lediglich ca. 1.000 neue Anlagen bundesweit installiert werden müssten, erscheint uns in Anbetracht des Bedarfs als deutlich zu niedrig. Offenbar verkennt der Landesgesetzgeber diesen Bedarf und somit zugleich auch die Tragweite der von ihm beabsichtigten Regelung.

Mit Hilfe von Planungsleitfäden sollte der Bedarf für die Kommunen individuell ermittelt werden. Dabei sollte neben der Einwohnerzahl auch die Zahl der Ein- und Auspendler berücksichtigt werden. Überdies müsste auch ein Zuschlag bei touristischen Hotspots berücksichtigt werden. Hier besteht möglicherweise an bestimmten Orten ein besonderer Bedarf an Trinkbrunnen.

#### **4 Umfeldpflege und ordnungspolitische Verantwortung**

Trinkbrunnen im öffentlichen Raum erfordern nicht nur den technischen Betrieb, sondern auch ein funktionsfähiges, attraktives Umfeld. Dazu gehören Reinigungsmaßnahmen in der Umgebung der Trinkbrunnen, ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen Vandalismus oder Zweckentfremdung sowie Eingriffe bei unerwünschtem Verhalten. Diese Aufgaben fallen nicht in die Zuständigkeit eines Wasserversorgers. Vielmehr sind sie Teil kommunaler Ordnungs- und Reinigungsstrukturen, die nicht auf die Wasserversorgungsunternehmen übertragen werden dürfen. Ein dauerhafter und hygienisch unbedenklicher Betrieb setzt voraus, dass auch diese Aufgaben strukturell und organisatorisch mitgedacht und kommunal abgesichert sind.

Die Finanzierung der Umfeldmaßnahmen durch die Kommunen müsste dann als freiwillige Aufgabe über den allgemeinen Haushalt finanziert werden.

#### **5 Voraussetzungen für eine tragfähige Umsetzung**

Der Ausbau öffentlich zugänglicher Trinkwasserversorgung ist ein sinnvolles Ziel – vorausgesetzt, er erfolgt realistisch, verantwortungsvoll und auf Basis klarer Zuständigkeiten. Seitens des Gesetzgebers ist sicherzustellen, dass der Umsetzungsebene im Zuge der Novelle keine rechtlichen Risiken entstehen. Dafür bedarf es unter anderem einer zwischen den involvierten Ministerien (MUNV, MWIKE, MHKBD) abgestimmten Position.

Vor dem Hintergrund der in dieser Stellungnahme genannten Punkte kann die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Trinkbrunnen aus Sicht der Wasserversorger nur gelingen, wenn sie auf einem klar strukturierten Fundament erfolgen. Dazu zählen ein förmlicher Auftrag der Kommune, ein definierter Kriterienrahmen für Standortwahl und zur Mengensteuerung, eine

rechtlich einwandfreie Finanzierungsregelung sowie ein abgestimmtes Betriebskonzept mit kommunaler Einbindung. Ein systematischer Ausbau ohne diese Voraussetzungen wäre mit erheblichen operativen Risiken verbunden und kaum dauerhaft tragfähig.

Die Rolle der Kommune ist dabei unverzichtbar. Der Wasserversorger kann als technischer Partner unterstützend wirken, nicht aber eigenverantwortlich oder als Ersatz für kommunale Daseinsvorsorge. Die Diskussion um Umfang, Finanzierung und rechtliche Grundlagen muss offen und ehrlich geführt werden – ohne Aktionismus, aber mit dem Ziel eines gemeinsamen tragfähigen Systems.

### **Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen**

Holger Gassner  
Geschäftsführer  
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen  
Telefon: +49 211 310250-20  
[holger.gassner@bdew-nrw.de](mailto:holger.gassner@bdew-nrw.de)

Annika Kleinschmidt  
Fachgebietsleiterin Wasser/Abwasser  
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen  
Telefon: +49 211 310250-40  
[annika.kleinschmidt@bdew-nrw.de](mailto:annika.kleinschmidt@bdew-nrw.de)

Carina Wagner  
Fachgebietsleiterin Recht  
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen  
Telefon: +49 211 310250-50  
[carina.wagner@bdew-nrw.de](mailto:carina.wagner@bdew-nrw.de)